

BUNDESKRIMINALAMT
ZV 12 - 2026

62 Wiesbaden, den ^{3.}.....Dezember.1975.
Thaerstraße 11

AUSSAGEGENEHMIGUNG

In der Strafsache

gegen Baader u.a. vor dem Oberlandesgericht in Stuttgart
wegen Mordes u.a.

Az.: ./.

wird Herrn Dr. Klaus-Dieter G r o o B,

Wissenschaftlicher Rat beim Bundeskriminalamt, Wiesbaden

die Genehmigung erteilt, als Zeuge auszusagen.

Von der Genehmigung sind Angaben ausgenommen, die im Sinne des § 62 Abs. 1 BBG dem Wohle des Bundes oder eines deutschen Landes Nachteile bereiten oder die Erfüllung öffentlicher Aufgaben ernstlich gefährden oder erheblich erschweren könnten. Das gilt z.B. für Aussagen über

Einsatzgrundsätze, Auswertungs- und Bekämpfungssysteme, technische Einrichtungen und Einsatzmittel, Methoden der Forschung und Ausbildung, Zusammenarbeit mit anderen Behörden sowie vertraulich erlangte Informationen. Im übrigen erstreckt sich die Aussagegenehmigung nur auf den Bereich, in dem der Beamte im Rahmen seiner Ermittlungen tätig geworden ist.

In Vertretung



(Heinl)